



**Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der  
Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1  
des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für das  
Gebiet der Stadt Leuna  
(Ausschlusssatzung)**

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) i. V. m. den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung LSA in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in den jeweils gültigen Fassungen, sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Leuna vom 24.07.2006 mit den Ergänzungen vom 19.02.2007 (in Kraft getreten mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Saalekreis vom 23.08.2007) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 28. Januar 2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

1. Die Stadt Leuna betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Leuna – Abwassersatzung – eine rechtlich jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung zur
  - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
  - b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen im Stadtgebiet,
  - c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigungen aus abflusslosen Sammelgruben im Stadtgebiet.
  
2. Die Stadt Leuna ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Absatz 5 WG LSA Abwasser aus ihrer Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
  - a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
  - b) eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
  - c) dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

3. Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben sowie in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms kann nicht ausgeschlossen werden.

## **§ 2**

### **Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes**

1. Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, werden von der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Leuna ausgenommen. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben sowie in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.
2. Die im genehmigten Abwasserbeseitigungskonzept aufgeführten Grundstücke, die bis 2016 an die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen werden sollen (siehe Anlage 2 als Bestandteil dieser Satzung), werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Leuna ausgenommen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
4. Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Leuna ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

## **§ 3**

### **Wirksamkeit des Ausschlusses**

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

## **§ 4**

### **Fortbestand alter Rechte**

Freistellungs- und Übertragungsbescheide, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung in Bestandskraft erwachsen und noch nicht infolge zeitlicher Befristung abgelaufen sind, gelten bis zum Ablauf der Befristung fort.

## **§ 5**

### **Aufhebung des Ausschlusses**

Die Stadt Leuna kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus ihrer Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Leuna den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage bis Ende 2016 nicht vorsieht, so ist die Stadt Leuna gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Wei-

teren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht. Die hiervon betroffenen Grundstücke sind in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlage. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leuna, den 01. Februar 2010

- Siegel -

Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

### Anlage 1

Übersicht dezentral entsorgter Grundstücke, die nicht bis Ende 2016 an das zentrale, öffentliche Abwassernetz angeschlossen werden sollen

### Anlage 2

Übersicht dezentral entsorgter Grundstücke, die bis Ende 2016 an das zentrale, öffentliche Abwassernetz angeschlossen werden sollen